

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH vom ...¹	Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH vom ...
§ 3 Gesellschaftskapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 EUR. Der Betrag der Stammeinlagen muss in EUR durch 10 (zehn) teilbar sein. (2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. (3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die vom Kreis Unna gehaltenen Geschäftsanteile mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch den Kreis sicher stellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreises Unna.	§ 3 Gesellschaftskapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 EUR. Der Betrag der Stammeinlagen muss in EUR durch 10 (zehn) teilbar sein. (2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. (3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die vom Kreis Unna über die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) mittelbar gehaltenen Geschäftsanteile mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch den Kreis sicher stellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreises Unna.
§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle (1) Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung	§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle (1) Organe der Gesellschaft sind: 4. Geschäftsführer 5. Aufsichtsrat 6. Gesellschafterversammlung

¹ Vom Kreistag (Drucksache 089/16) in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossene, noch nicht ins Handelsregister eingetragene Fassung.

(2) Der Gesellschafter Kreis Unna kontrolliert die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Kreis Unna zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben. (3) Der Gesellschafter Kreis Unna kann Bedienstete seiner Verwaltung an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teilnehmen lassen.	(2) Der Kreis Unna kontrolliert die Gesellschaft über die VBU gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Kreis Unna zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben. (3) Der Kreis Unna kann Bedienstete seiner Verwaltung an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teilnehmen lassen.
§ 6 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden unter den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Kreis Unna entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die unmittelbaren Gesellschafter – mit Ausnahme der VBU – entsenden acht Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108 a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108 a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. (3) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den Entsendungsberechtigten, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds.	§ 6 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Kreis Unna entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden acht Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108 a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108 a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung. (3) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Über die Regelungen gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort. (5) Vorsitzender im Aufsichtsrat ist der Landrat des Kreises Unna. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis Abs. 4.	(4) Über die Regelungen gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des Entsendungsberechtigten angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort. (5) Vorsitzender im Aufsichtsrat ist der Landrat des Kreises Unna. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis Abs. 4.
§ 9 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist. (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.	§ 9 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist. (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.

(5) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. (6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile des Kreises Unna gewähren ein dreifaches Stimmrecht. (7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. (8) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt. (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	(5) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. (6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der VBU gewähren ein dreifaches Stimmrecht. (7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. (8) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt. (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
---	--

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung	§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung
(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.
(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Kreises Unna werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Kreises Unna werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.
(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW. (7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. (8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. (9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde und bringt diese dem Kreis Unna zur Kenntnis.	(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW. (7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. (8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. (9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde und bringt diese dem VBÜ und dem Kreis Unna zur Kenntnis.
--	---